

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Zum Bebauungsplan Langeneicke Nr. 13 der Stadt Geseke
vom 16.11.2020



Verfahrensschritte:
Satzung

Planausarbeitung:
Architekturbüro Markus Smolin, Mühlenstraße 18, 59590 Geseke

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen zur Planung

- 1.1 Anlass und Ziel der Planung
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Bestehende Verhältnisse

2. Bauplanerische Vorgaben

- 2.1 Flächennutzungsplan

3. Bauleitplanung und Gestaltung

- 3.1 Städtebauliches Konzept
- 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1 Äußere Erschließung
 - 3.2.2 Innere Erschließung
 - 3.2.3 Ruhender Verkehr
 - 3.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr- ÖPNV-
- 3.3 Ver- und Entsorgung
 - 3.3.1 Altlasten
 - 3.3.2 Stromversorgung
 - 3.3.3 Wasserwirtschaft
 - a) Trink- und Brauchwasser
 - b) Abwasserbeseitigung
 - 3.3.4 Müllentsorgung
- 3.4 Immissionsschutz
- 3.5 Denkmalschutz

4. Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

4.2 Eingriffsregelung

4.3 Kompensationsermittlung/ Flächenbilanzierung

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

4.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung

4.6 FFH- Vorprüfung

5. Umweltbericht

6. Sonstige planungs- und entscheidungsrelevanten Aspekte

6.1 Flächenbilanzierung

6.2 Bodenordnung

6.3 Kalkulation

6.4 Verfahren

1.0 Allgemeine Grundlagen zur Planung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Für den Siedlungsbereich im Ortsteil Langeneicke der Stadt Geseke existiert eine rege Nachfrage nach geeignetem Bauland. Somit besteht ein großer Bedarf, Siedlungserweiterungsflächen bereitzustellen.

Bei dem Bebauungsplanbereich handelt es sich zum Großteil um eine momentan landwirtschaftlich als Weideland genutzte Fläche.

Im Baugebiet sind maximal 3 Baufelder für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Die Ausrichtung und die natürliche Lage des Planbereiches ist für eine Wohnbebauung besonders geeignet, so dass der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke die planungsrechtliche Absicherung dieses Bebauungsplanes beschlossen hat.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des alten Ortskerns von Langeneicke .

Das Plangebiet des Geltungsbereiches ist ca. 2.760 m² groß. Es umfasst die Flurstücke 30, Teil aus 45 und Teil aus 44 der Flur 5 der Gemarkung Langeneicke.

1.3 Bestehende Verhältnisse

Bei dem Grundstück handelt es sich zum Großteil um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Weidelandfläche ohne Banketten und einer bestehenden Scheune.

2.0 Bauplanerische Vorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Geseke als Mischbaufläche dargestellt.

3.0 Bauleitplanung und Gestaltung

3.1 Städtebauliches Konzept

Um die bestmögliche städtebauliche Lösung zu finden, wurde zunächst ein Planentwurf ausgearbeitet.

Das Planungskonzept basiert auf der Grundlage folgender Restriktionen und Zielsetzungen:

- Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu individuellem Bauland. Die Ausweisung als Dorfgebietsfläche berücksichtigt den Dorfcharakter der umgebenden Bebauungen und ermöglicht die für diese Lage typischen Veränderungen innerhalb der Bebauungen. So sind in Zukunft auch für den Dorfcharakter typische gewünschte nicht störende Kleinbetriebe auf den Grundstücken möglich.
- Möglichst geringe Dichte der zulässigen Bebauungen

Die Plangebietsfläche wird festgesetzt als Dorfgebietsfläche (MD) gem. §5 BauNVO mit den zulässigen Nutzungen.

Von den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind folgende Nutzungen im MD Gebiet nicht zulässig:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Diese Nutzungen beeinträchtigen einmal vom notwendigen Flächenbedarf her, aber auch von der Art sowohl den Charakter des festgesetzten Baugebietes als auch der Umgebungsbebauung.

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Grundstück wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt.

Für den gesamten Änderungsbereich wird eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze der zulässigen Geschossigkeit festgesetzt.

Es gilt die im Plan dargestellte offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Anzahl der Wohnungen je Gebäude wird für Einfamilienhäuser auf zwei Wohnungen, für Doppelhäuser auf eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt, um eine an die Umgebung angepasste Bauform zu erreichen.

Im Baugebiet sind maximal 3 Baufelder für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Als Dachformen für das Gebiet sind Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.

Die maximale Firsthöhe wird mit 9,50 m über Geländeniveau festgesetzt.

Definition Höhenbezugspunkt:

Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt die Gradientenlinie der Baustraße, von der aus die HAUPTerschließung des Baugrundstücks erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den benachbarten in der Ausführungsplanung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.

Die zulässige Dachneigung des Haupthauses ist mit 22° bis 45 ° festgesetzt. Die Dachneigung bezieht sich auf das Dach des Hauptgebäudes. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen ist eine um 5° abweichende Dachneigung erlaubt. Bei Hauptgebäuden ist nur das geneigte Dach zulässig. Flachdächer sind nur auf Garagen, Carports und Nebengebäuden zulässig.

Dachgauben und Giebel sind im gesamten Plangebiet zulässig, dürfen jedoch in ihrer Gesamtlänge 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Um gewisse Variationsmöglichkeiten in der Gebäudestellung zu erreichen, sind die überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes- soweit es möglich ist und sinnvoll erscheint - durch Baugrenzen zusammenhängend ausgewiesen.

Im Geltungsbereich wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,3 (GRZ) und 0,6 (GFZ) festgesetzt.

Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baufelder zulässig.

Um eine direkte Grenzbebauung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu vermeiden, sind Garagen und Nebengebäude nur mit einem Mindestabstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche und Fußwegen festgesetzten Flächen zulässig.

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Für andere Nutzungen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in NRW (§ 51 Abs. 1 BauO NRW).

Je Grundstück sind maximal 2 Grundstückszufahrten mit einer Frontlänge von maximal 6,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Erschließung

Die Haupteerschließung des Planbereiches erfolgt über die öffentliche Straße *Alte Straße* nördlich des Geltungsbereiches.

3.2.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über die im Planblatt dargestellte private Erschließungsstraße.

Die in der *Alten Straße* vorhandene Sitzbank wird in der Straßenplanung berücksichtigt.

Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbauentwurf der Erschließungsplanung erarbeitet.

3.2.3 Ruhender Verkehr / Parken

Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbauentwurf der Erschließungsplanung erarbeitet.

3.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV-

Nach dem vorliegenden Nahverkehrsplan sind Fußwegeentfernungen zu Haltestellen maximal 700 m (Mindeststandard, Kernstadtbereich/ Mittelzentrum). Diese Entfernung wird nicht überschritten.

3.3 Ver- und Entsorgung

3.3.1 Altlasten/ umweltgeologische Gefährdungsabschätzung

Das Gelände ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt worden. Es handelt sich um eine natürliche Bodenformation, da Altablagerungen nicht vorkommen. Somit gehen für das Baugebiet keine Gefährdungen aus.

3.3.2 Stromversorgung

Die Versorgung wird über das vorhandene Stromnetz der RWE sichergestellt.

3.3.3 Wasserwirtschaft

a) Trink- und Brauchwasser

Die Wasserversorgung wird sichergestellt durch den Anschluss an das Netz der Vereinigten Gas- und Wasserversorgung Rheda-Wiedenbrück.

b) Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.

3.3.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung findet statt über die öffentliche Müllabfuhr. Für die Grundstücke wird ein Mülleimerstandort im Planblatt im Bereich der Einmündung zur *Alten Straße* festgesetzt.

3.4 Immissionsschutz

Durch die Entwicklung des Baugebietes werden für die Umgebungsbebauungen aufgrund der geringen Anzahl der möglichen Grundstücke nur geringfügige erhöhte Verkehrslärmbelastungen erwartet. Gelegentlich ist mit dem Auftreten landwirtschaftlicher Immissionen zu rechnen.

3.5 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel.:02761-9375, FAX 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DschG NW).

4.0 Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

Bei den neu entstehenden Gartenbereichen ist von strukturarmen Zier- und Nutzgärten auszugehen. Unregelmäßige Heckenstrukturen im hinteren Grundstücksbereich wechseln ab mit niedrigeren Pflanzrabatten zur privaten Erschließungsstraße hin.

Durch die zusätzlich angelegten Rasenflächen und Einzelgehölzanpflanzungen entstehen die für eine Siedlungsstruktur typischen Wohngärten.

Während des Brutzeitraumes April bis August sind Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden.

Einfriedungen

Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedungen zulässig:
Zu Verkehrsflächen: Hecken und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00m.

In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zaunanlagen aus Maschendraht bzw. Metallstäben zulässig.

Alle Anpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der beigefügten Artenliste auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste für freiwachsende Hecken und Hecken als Grundstückseinfriedung

Pflanzqualität: Str.v., o.B. 60- 100 cm bzw.l.Hei.,v.o.B., 80-100 cm

Pflanzabstand: 1,5 m in der Reihe

Bei zweireihiger Pflanzung: Pflanzung versetzt mit Reihenabstand 1m.

Carpinus betulus Cornus sanguinea Cornus mas Corylus avellana Crataegus monogyna Euronymus europaeus Hedera helix "Arborescens" Ilex aquifolium Ligustrum vulgare Ligustrum vulgare "Atrovirens" Ligustrum vulgare "Lodense" Lonicera xylosteum	Hainbuche Hartriegel Kornelkirsche Haselnuß Weißdorn Pfaffenhütchen Strauchefeu Stechpalme Liguster Immergrüner Liguster Zwergliguster Heckenkirsche	Prunus spinosa Rhamnus frangula Ribes uva-crispa Rosa canina Rosa glauca Rosa pimpinellifolia Rosa rubiginosa Salix caprea Salix cinerea Salix putpurea Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum lantana Viburnum opulus Viburnum opulus	Schlehe Faulbaum Wilde Stachelbeere Hundsrose Hechtrose Bibernellrose Weinrose Salweide Grauweide Korbweide Holunder Traubenholunder Wolliger Schneeball Wasserschneeball Zwergwasserschneeball
---	--	--	---

Definition Vorgärten

Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen ist anzustreben. Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten und Zugänge dürfen bei freistehenden Wohnhäusern maximal 50% des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen dürfen maximal 60% des Vorgartenbereiches genutzt werden.

Hausgärten

Auf den Grundstücken ist je Baugrundstück pro angefangen 600m² mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Als standortgerecht im Sinne der Festsetzung gelten folgende Arten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), sowie hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten wie Apfel, Birne, Hauspflaume, Süß- und Sauerkirsche sowie Walnuss.

Öffentliche Grünflächen

Auf den Flächen ist eine Gehölzanpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen (siehe Artenliste). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bäume			
Stieleiche Buche Esche Feldahorn Hainbuche Eberesche	<i>Quercus robur</i> <i>Fagus sylvatica</i> # <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Acer campestre</i> # <i>Carpinus betulus</i> # <i>Sorbus aucuparia</i>	Hochstämmige Obstbäume Vogelkirsche Birke Bergahorn Linde	<i>Prunus</i> , <i>Pyrus</i> oder <i>Malus</i> in Sorten <i>Prunus avium</i> <i>Betula pendula</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Tilia platyphyllos</i>
Sträucher			
Hartriegel Hasel Weißdorn Schlehe Heckenkirsche	<i>Cornus sanguinea</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Crataegus momogyna</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Lonicera xylosteum</i>	Wasserschneeball Hundsrose Pfaffenhütchen Holunder	<i>Viburnum opulus</i> <i>Rosa canina</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Sambucus nigra</i>

Anmerkung: Mit# gekennzeichnete Baumarten sind auch für Heckenpflanzungen geeignet.

4.2 Eingriffsregelung

Der mit der Überplanung der Flächen einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG) zu regeln. Bei der Eingriffsregelung sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, nicht vermeidbare Eingriffe sind vor Ort durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Sofern kein Ausgleich vor Ort möglich ist, muss der Ausgleich an anderer Stelle durch Ersatzmaßnahmen erfolgen.

4.3 Kompensationsermittlung / Flächenbilanzierung

Die Bilanzierung zu diesem Bebauungsplan wird im Umweltbericht detailliert beschrieben.

Die Bilanzierung kommt zu folgendem Ergebnis:

Biotopwert Ausgangszustand	7.199,00
Biotopwert Planungszustand	3.620,90
Kompensationsbedarf	3.578,10

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Für die geplante Maßnahme ergibt sich ein Gesamt Kompensationsbedarf gem. Umweltbericht von 3.578,10 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Die Kompensation des entstehenden Biotopwertdefizites erfolgt durch die Naturschutzstiftung der Stadt Geseke.

4.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juni 2020 und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Langeneicke Nr. 13 „südlich Alte Straße“ der Stadt Geseke hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

4.7 FFH Vorprüfung

Die FFH Vorprüfung wurde erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juni 2020 und kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Langeneicke Nr. 13 gehen aufgrund seiner Lage und seines Vorhabencharakters keine nachteiligen Auswirkungen einher. Die geplante Wohnbebauung löst keine visuellen Wirkungen (Silhouettenwirkung, Licht) oder akustische Wirkungen (Schallemissionen) auf das Vogelschutzgebiet aus. Wirkungen durch den geringfügigen Teilverlust eines außerhalb des Vogelschutzgebietsgelegenen Nahrungshabitats der Rohrweihe werden nicht erwartet. Ebenfalls ausgeschlossen sind stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag). Weiterhin werden keine Flächen des Vogelschutzgebiets dauerhaft überbaut. Auswirkungen auf das dokumentierte Nahrungshabitat der Rohrweihe werden ausgeschlossen.

5.0 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Für den Siedlungsbereich im Ortsteil Langeneicke der Stadt Geseke existiert eine rege Nachfrage nach geeignetem Bauland. Somit besteht ein großer Bedarf, Siedlungserweiterungsflächen bereitzustellen.

Bei dem Bebauungsplanbereich handelt es sich zum Großteil um eine momentan landwirtschaftlich als Weideland genutzte Fläche.

Im Baugebiet sind maximal 3 Baufelder für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Die Ausrichtung und die natürliche Lage des Planbereiches ist für eine Wohnbebauung besonders geeignet, so dass der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke die planungsrechtliche Absicherung dieses Bebauungsplanes beschlossen hat.

5.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich des alten Ortskerns von Langeneicke. Das Plangebiet des Geltungsbereiches ist ca. 2.760 m² groß. Es umfasst die Flurstücke 30, Teil aus 45 und Teil aus 44 der Flur 5 der Gemarkung Langeneicke.

5.3 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen

Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Geseke als Mischbaufläche dargestellt.

5.4 Natur und Landschaft

5.4.1 Bestandsaufnahme

Naturräumliche Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt in der westfälischen Bucht.

Charakteristisch für die westfälische Bucht ist eine Untergliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Wallhecken, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Gewässerläufe und baumgesäumte Einzelhöfe.

Morphologisch ist ein flachwelliges bis ebenes Relief vorherrschend. In ihrer Kombination lassen diese Elemente den Eindruck einer Parklandschaft entstehen, der für weite Teile der westfälischen Bucht kennzeichnend ist.

Naturräumlich ist es der Haupteinheit Hellwegbörden (542) zuzuordnen.

Dort liegt es in der Untereinheit „Oberer Hellweg (542.2) und dort in der „Geseker Oberbörde“ (542.2.3)

Der spezifische Naturraum wird als „Geseker Oberbörde“ mit der Kennung LR-IIIa- 107 bezeichnet.

Bei den Hellwegbörden handelt es sich um eine Landschaft und naturräumliche Haupteinheit am südöstlichen Rand der westfälischen Bucht, welche sich entlang der alten Hellwegstädte Dortmund, Geseke und Paderborn erstreckt. Mächtige nacheiszeitliche Lössböden sind charakteristisch für die Hellwegbörden. Geographisch abgegrenzt werden sie in Richtung Norden durch die Lippeniederung und in Richtung Süden durch den Haarstrang.

Boden /Wasser/

Das Gebiet weist eine gering ausgeprägte Morphologie auf. Offene Wasserflächen liegen nicht vor.

Klima

Makroklima

Der Naturraum Geseker Oberbörde ist dem atlantischen Klima zuzuordnen. Es besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Wintertemperatur liegt bei 2 - 4° C, die mittlere Sommertemperatur bei etwa 16 - 17° C und die mittlere Jahrestemperatur bei etwa 10 - 11° C. Die Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet beträgt 800 - 900 mm im Jahr, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Lufthygienische Ausgleichsfunktion

Der Wert der Fläche als „Frischluffproduzent“ ist aufgrund der im Plangebiet bestehenden Ackervegetation als gering anzusehen, sie findet primär in Gehölzstrukturen statt, welche innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Jedoch zeichnen sich Äcker durch eine hohe Kaltluftproduktion aus. Durch das bestehende Gefälle, fehlende barriere Strukturen am Rand des bestehenden Dorfgebietes und die vorherrschende Hauptwindrichtung ist von einem Kaltluftfluss in Richtung des Bebauungsplangebietes auszugehen. Jedoch ist aufgrund der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, speziell einer Grundflächenzahl von 0,3 keine erhebliche Verschlechterung des jetzigen Zustandes durch Realisierung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Da sich im Plangebiet Weidelandfläche befinden, wird der durchschnittliche Wert der Fläche für Kaltluftproduktion unter Einbeziehung der oben aufgeführten Bedingungen als gering eingestuft.

Heutige potenziell natürliche Vegetation- HPNV

Ohne den Eingriff des Menschen würde sich im Untersuchungsgebiet nach BUR-RICHTER (1973 und 1988) bei einer natürlichen Vegetationsentwicklung ein Waldmeister- Buchenwald (Galio odorati-fagetum) entwickeln. Kennzeichnend für diese Gesellschaft sind große Reinbestände von Buchen. Andere Arten treten nur vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf. Eine Strauchschicht fehlt häufig oder ist nur schwach ausgeprägt. Im Gegensatz dazu bilden sie meist eine sehr artenreiche, starkwüchsige Krautschicht aus.

Dominierende Kennart der Baumschicht wäre:

Buche	Fagus sylvatica
-------	-----------------

Untergeordnete Bäume und Sträucher wären:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
-----------	---------------------

Esche	Fraxinus excelsior
-------	--------------------

In bestimmten Ausbildungsformen bzw. Übernutzten Beständen der Gesellschaft können noch folgende Arten in der Baumschicht auftreten:

Stieleiche	Quercus robur
------------	---------------

Hainbuche	Carpinus betulus
-----------	------------------

Feldahorn	Acer campestre
-----------	----------------

Falls eine Strauchschicht ausgebildet ist, besteht diese aus meist schwachwüchsigen Exemplaren folgender Arten:

Weißdorn	Crataegus oxyacantha
----------	----------------------

Blut- Hartriegel	Cornus sanguinea
------------------	------------------

Hasel	Corylus avellana
-------	------------------

Seidelbast	Daphne mezereum
------------	-----------------

Arten der Bodenvegetation (auszugsweise):

Waldmeister	Galium odoratum
-------------	-----------------

Gewöhnliche Goldnessel	Lamium galeobdolon
------------------------	--------------------

Wals-Segge	Carex sylvatica
------------	-----------------

Buschwindröschen	Anemone nemorosa
------------------	------------------

Waldveilchen	Viola sylvestris
--------------	------------------

Wald- Flattergras	Millium effusum
-------------------	-----------------

Wald- Zwenke	Brachypodium silvaticum
--------------	-------------------------

Echter Wurmfarne	Dryopteris filix mas
------------------	----------------------

Vielblütige Weißwurz	Polygonatum multiflorum
----------------------	-------------------------

Berg- Weidenröschen	Epilobium montanum
---------------------	--------------------

Knotige Braunwurz	Scrophularia nodosa
-------------------	---------------------

Gemeines Efeu	Hedera helix
---------------	--------------

Stinkender Storchschnabel	Geranium robertianum
---------------------------	----------------------

Landschaftsbild/ Erholung

Unter dem Landschaftsbild wird die äußerliche, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden.

Es wird von jedem Betrachter entsprechend seinen subjektiven, individuellen Erfahrungen und Bedürfnissen wahrgenommen und bewertet. Grundlage des Landschaftsbildes ist aber immer die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungs-, Bau- und Erschließungsstrukturen u.a.m.

Das Landschaftsbild wird aber immer auch nach ästhetischen Gesichtspunkten betrachtet, wobei der historische und lokale Kontext ebenfalls eine Bedeutung haben. Kennzeichnend ist aber, dass die Gesichtspunkte für weite Teile der Gesellschaft eine ähnliche Geltung besitzen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird heute primär durch die flächenmäßig bestimmende landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau/ Weideland geprägt. Weiteres bildprägendes Merkmal der Horizontlinie ist die Einzelhausbebauung mit ihren typischen dazugehörigen Ziergärten

Ein Relief ist kaum ausgebildet und das Gebiet ist als relativ eben zu bezeichnen. Aufgrund seiner Lage am Fuße des Rothaargebirges besteht ein leichtes Abwärtsgefälle in Richtung Norden.

Heutige Nutzung

Das Plangebiet besteht zurzeit überwiegend aus einer landwirtschaftlich genutzten Weidelandfläche ohne Banketten.

Flächenbilanz für das Plangebiet

Nutzungsart	Fläche (m²)
Scheune	112,00
Zufahrt Scheune	181,00
Öffentliche Grünfläche	293,00
Weideland	2.174,00
gesamt	2.760,00

Fauna

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Langeneicke Nr. 13 der Stadt Geseke ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung eines Wohngebietes verbunden. Durch Flächenversiegelung und Umwandlung in öffentliche und private Grünflächen kommt es zu einer Verringerung von Jagdhabitaten und Nahrungsflächen insbesondere von Arten des Offenlandes und halboffener Kulturlandschaften sowie von Greifvögeln und Fledermausarten.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung bereits bestehender Wohnnutzung mit den damit verbundenen Störeinflüssen auf das Plangebiet handelt, ist die Eignung des Plangebietes insbesondere für störungsempfindliche Arten eingeschränkt. In der Umgebung des Plangebietes sind weiterhin großflächige Acker- und Grünlandflächen vorhanden, so dass trotz der Nutzungsumwandlung die ökologische Funktion des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang auch nach Realisierung des Vorhabens gewährleistet werden kann.

Durch das Vorhaben werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung, keine Zugriffsverbote gemäß § 44 BnatSchG zum Schutz der streng und besonders geschützten Arten verletzt. Ausnahmen nach § 45 BnatSchG sind nicht erforderlich.

Weitere Details sind dem beiliegenden Dokument „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung“ zu entnehmen.

Flora

Das Plangebiet besteht zurzeit überwiegend aus einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Weidelandfläche ohne Banketten.

5.4.2 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Bewertungsverfahren

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der Arbeitshilfe des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitung (März 2008)“. Dieses Bewertungsverfahren behandelt Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Nordrhein- Westfalen.

Für die Bewertung des Ausgangszustandes werden die vorgefundenen Flächen einem Biotoptyp mit dem zugehörigen Code der Biotoptliste und einer entsprechenden Wertstufe zugeordnet (Grundwert A). Die klassifizierenden Flächen werden tabellarisch zusammengestellt. Wenn sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Biotoptypen der Flächen verändern, werden sie einem neuen Typ zugeordnet und erhalten einen zugehörigen Grundwert P der Biotoptypenwertliste.

Bilanzierung des Ausgangszustandes

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Fläche	Biotoptwert
1.1	Scheune	0,0	112,00	0
1.3	Zufahrtsbereich Scheune	0,5	182,00	91
3.4	Weideland, intensiv, artenarm	3,0	2.174,00	6.522
4,5	Öffentliche Grünfläche, Intensivrasen	2	293,00	586
		gesamt	2.760,00	7.199

Landschaftsökologische Eingriffsbewertung

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Erschließung und Anlage eines Wohngebietes. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Langeneicke Nr. 13 umfasst rd. 2.760 m².

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz gegeben.

Die Eingriffsmaßnahmen umfassen in erster Linie die Versiegelung und Teilversiegelung von intensiv genutztem Ackerland durch Wohn- und Nebengebäude sowie Verkehrsflächen.

Dabei ist das Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden im Plangebiet zu berücksichtigen. Diese verlieren durch Versiegelung ihre natürliche Bodenfunktion. Dies ist bei der Auswahl der notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Der Umfang des zu erwartenden Eingriffs wird im nachfolgenden Abschnitt ermittelt und in der entsprechenden Bilanzierung quantifiziert.

Bewertung des Planungszustandes

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Fläche	Biotopwert
1.1	Straße/ private Straße	0	194,00	0
1.1	Bebaubare Fläche 0,3 GRZ	0	658,80	0
1.3	Unbefestigte Wegeparzelle	0,5	129,00	64,50
4.3	Zier- und Nutzgärten und Grünflächen mit heimischen Gehölzen <50%	2	1537,20	3.074,40
4.4	Öffentliche Grünflächen, Intensivrasen	2	241,00	482
		gesamt	2.760,00	3.620,90

Auswertung

Biotopwert Ausgangszustand	7.199,00
Biotopwert Planungszustand	3.620,90
Kompensationsbedarf	3.578,10

Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planung ein Kompensationsbedarf von 3.578,10 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Dabei ist der Wertverlust, welcher aufgrund der Versiegelung von schutzwürdigen Böden im Zuge der Baumaßnahmen entsteht, durch hierfür geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Kompensation des entstehenden Biotopwertdefizits erfolgt durch die Naturschutzstiftung Geseke.

5.4.3 Prognosen bei Realisierung des Bebauungsplanes Langeneicke Nr.13

Boden

Es kommt zu großflächigen Versiegelungen schutzwürdiger und besonders schutzwürdiger Böden. Um diese zu minimieren, ist die Grundflächenzahl auf 0,3 begrenzt.

Klima

Die Belastungen durch Verkehrsemissionen im Plangebiet werden durch die neu angelegten Verkehrswege nur minimal steigen. Des Weiteren unterbindet die Festlegung der Nutzungsart als „Dorfgebiet“ die Errichtung von emissionsintensiven Einrichtungen.

Fauna

Bei Durchführung des Bebauungsplanes kommt es zum Verlust von potentiell Lebensraum für Arten des Offenlandes und für Greifvögel. Jedoch sind im Umland großflächige Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Weitere Details sind dem beiliegenden artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu entnehmen.

Flora

Es kommt zu einem Verlust von rd. 2.172m² Weidefläche. Aufgrund dieser relativen Strukturarmut der Ausgangsflächen ist durch die Anlage der privaten Hausgärten eine größere Biodiversität möglich.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erhält eine klare Struktur. Die Vorgaben bezüglich der Grundflächenzahl von 0,3 sorgen für eine Eingliederung der Planfläche zwischen Dorfgebiet und Umland. Zudem erfolgt durch Abrundung und Ergänzung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine optische Auswertung des gesamten Gebietes.

Resümee

Aus stadtplanerischen Gesichtspunkten empfiehlt sich die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Ein örtlicher Bedarf an Wohnbauland besteht.

Alternative Flächen zur Schaffung des nachgefragten ortsnahe Wohnbaulandes stehen momentan nicht zur Verfügung oder befinden sich im Konflikt mit übergeordneten Planungen. Das großflächige Vorkommen schutzwürdiger Böden und die Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erschweren die Ausweisung als Wohnbauland, ohne in Konflikt mit wenigstens einer dieser Kriterien zu kommen.

Die Einschnitte, die für Flora und Fauna entstehen, sind nicht so gravierend, dass mit deutlich negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen ist. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet bestehen nicht. Im direkten Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Acker- und Grünlandflächen als Lebensraum und Nahrungshabitat vorhanden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen.

5.4.4 Prognosen bei nicht- Realisierung des Bebauungsplanes

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die Flächen gem. dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Mischbauflächen genutzt werden. Es sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Wohnbauland würde eine andere, möglicherweise ökologisch wertvollere Fläche versiegelt.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs

- bei Bodenarbeiten anfallender Bodenaushub ist fachgerecht zu sichern und sachgemäß wieder zu verwerten
- Planung einer möglichst geringen Bebauungsdichte durch die Festsetzung der GRZ von 0,3 um Flächenversiegelungen zu minimieren
- Begrenzung der Verkehrsflächen auf das verkehrstechnisch notwendige Maß, um Flächenversiegelungen zu minimieren
- Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen durch Nutzung vorhandener Wege und Baustraßen für den Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Tiefenlockerung des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahmen bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme von Vegetationsflächen
- Vor-Ort Versickerung des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers, wenn es realisierbar und zulässig ist.
- Sachgerechter Umgang bei Verwendung von wassergefährdeten Stoffen (Öle, Chemikalien etc.)

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) zu setzen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden.

5.6 alternative Planungsmöglichkeiten

Die Möglichkeit, Bauland an anderer Stelle im örtlichen Zusammenhang zu erschließen, wurde geprüft. Alternative Flächen zur Schaffung des nachgefragten ortsnahen Wohnbaulandes stehen momentan nicht zur Verfügung oder befinden sich im Konflikt mit übergeordneten Planungen.

Das großflächige Vorkommen schutzwürdiger Böden und die Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erschweren die Ausweisung als Wohnbauland an anderer Stelle, ohne in Konflikt mit wenigstens einer dieser Kriterien zu kommen.

5.7 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des §4c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die möglicherweise bei der Durchführung des Bauleitplanes entstehen können im Rahmen der allgemeinen Erfassung der Umweltdaten und der allgemeinen Raubeobachtung.

Die Stadt Geseke betreibt kein flächendeckendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem. Aus diesem Grund ist sie auf entsprechende Informationen der Naturschutz Stiftung Geseke angewiesen. Diese sollen bei Erlangung von Kenntnissen über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt die Stadt Geseke informieren.

5.8 Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht analysiert die mit der Durchführung des Bebauungsplanes Langeneicke Nr. 13 der Stadt Geseke verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auch die Entwicklung des Gebietes bei Nichtrealisierung. Er beschreibt außerdem, mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. reduziert werden können.

Da trotz einer flächensparenden Erschließung und den minimierten Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung der Eingriff nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann, entsteht ein Biotopwertdefizit. Dieses wird durch die Naturschutzstiftung Geseke mittels geeigneter Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Verlustes der Bodenfunktion der schutzwürdigen Böden kompensiert.

Nachhaltige, erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind nicht zu erwarten, da es sich bei diesem Bebauungsplan um eine Siedlungserweiterung und Abrundung bestehender Bebauungen handelt. Es werden keine Schutzgebiete überplant oder zerschnitten.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Beachtung der Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung nicht zu erwarten.

6.0 Sonstige planungs- und entscheidungsrelevanten Aspekte

6.1 Flächenbilanz für das Plangebiet

Nutzungsart	Fläche (m ²)
Scheune	112,00
Zufahrt Scheune	181,00
Öffentliche Grünfläche	293,00
Weideland	2.174,00
gesamt	2.760,00

6.2 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind erfolgt. Das Plangebiet ist vollständig im Besitz des Investors.

6.3 Kalkulation

Die für die Realisation des Baugebietes notwendigen Kosten werden durch den Investor getragen.

6.4 Verfahren

Gem. § 3 UVPG Anlage1 Nr.18.7 fällt ein Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 der Baunutzungsverordnung über 100.000 m² liegt. Die zulässige Grundfläche im Planbereich liegt weit unter diesen Größen. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Geseke, November 2020

Anlagen:

- Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung
- Anlage 2 FFH- Vorprüfung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr.10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 109/409/EWG des Rates vom 02.April 19109 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a, auch Nr. 10h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 10 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a und 10e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 BauGB zu berücksichtigen.

